

## **Hausordnung für den Kulturhof Euskirchen**

**vom 22.06.2016**

### **§1**

#### **Geltungsbereich/ Generelles**

Diese Anordnung gilt für den Kulturhof Euskirchen, Wilhelmstr. 32-34, 53879 Euskirchen, bezogen auf die Bereiche der Stadtbibliothek, des Stadtmuseums, den Seminarraum sowie den Verwaltungsbereich einschließlich dem dazugehörigen Grundstück und wirkt ergänzend zu den zu berücksichtigenden Benutzungsordnungen der Stadtbibliothek und des Stadtmuseums.

Mit dem Betreten des Kulturhofes gilt die Hausordnung als anerkannt.

Der Kulturhof Euskirchen versteht sich als Ort der Begegnung und Freizeitgestaltung mit dem Ziel der Vermittlung von Kultur und Wissen. Bitte vermeiden Sie in diesem Sinne jegliches Verhalten, das andere behindert, belästigt oder einschränkt.

### **§ 2**

#### **Zutrittsberechtigung**

1. Zutritt zum Gebäude und Grundstück haben alle Personen, die eine Angelegenheit im Kulturhof zu erledigen haben, dort beschäftigt sind, die Bibliothek nutzen oder das Stadtmuseum besuchen wollen.
2. Besuchergruppen aus Kindergärten und Schulen erhalten Zutritt nur in Begleitung der mit ihrer Betreuung beauftragten Personen. Lehrer/innen, Gruppenleiter/innen und Erziehungsberechtigte sind für das angemessene Verhalten der Kinder und Jugendlichen, die sich in ihrer Begleitung befinden, verantwortlich. Kinder unter 6 Jahren haben nur in Begleitung Erwachsener Zutritt. Die Erwachsenen sind angewiesen, die Kinder unter ständiger Aufsicht zu halten.
3. Teilbereiche des Hauses sind für die Öffentlichkeit nicht zugänglich und entsprechend gekennzeichnet. Der Zugang zu diesen Bereichen ist allen Unbefugten untersagt.

### **§ 3**

#### **Hausrecht**

Das Hausrecht im Kulturhof wird durch die städtischen Bediensteten ausgeübt. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

### **§ 4**

#### **Generelles Verhalten im Gebäude**

1. Im Gebäude ist Ruhe und Ordnung zu wahren und auf die Arbeit im Hause sowie die übrigen Besucher/innen Rücksicht zu nehmen.
2. Es ist nicht gestattet, im Gebäude des Kulturhofes zu rauchen.
3. Essen und Trinken ist sowohl in der Stadtbibliothek als auch im Stadtmuseum grundsätzlich untersagt. Nutzen Sie bitte vorrangig das Café hierfür. Ausnahmen können im Einzelfall durch die Bediensteten genehmigt werden.

4. Handys sind auf lautlos zu schalten, um die anderen Besucher/innen der Einrichtungen nicht zu stören.
5. Das Betreten des Gebäudes mit Inline-Skates, Fahrrädern, Sportgeräten o. ä. ist nicht gestattet.
6. Das Betreten der Räume mit sperrigen Gegenständen aller Art ist nicht gestattet. Rucksäcke, Taschen und dgl. müssen in den Schließfächern der Bibliothek oder an der Museumsgarderobe abgelegt werden.
7. Im Bereich der Kinderbibliothek stehen Einrichtungen zur Verfügung, die frei zu positionieren sind (Sitzsäcke etc.). Durchgänge und Notausgänge sind dabei zwingend freizuhalten. Im Notfall sind die ausgewiesenen Rettungswege zu nutzen. Diese müssen ungehindert erreichbar sein.
8. Das Fotografieren und Filmen ist im Gebäude grundsätzlich nicht gestattet. Für kommerzielle und wissenschaftliche Zwecke sowie im Rahmen von Berichterstattungen (Presse) können auf Anfrage Ausnahmen zugelassen werden.
9. Gegenstände, die in Bibliothek oder Museum gefunden werden, sind an der Information oder der Kasse abzugeben.
10. Kopien aus Medien sind ausschließlich für den eigenen Gebrauch erlaubt. Das Urheberrecht ist zu beachten.
11. Führungen durch die Bibliothek/das Museum durch Dritte bedürfen der Genehmigung.
12. Werbe- und Informationsmaterialien dürfen nicht ohne Genehmigung angebracht bzw. ausgelegt werden. Das Anbringen von Aufklebern an Wänden und Türen ist strengstens untersagt.
13. Es ist untersagt, Tiere, Waffen, oder sperrige, gefährliche, zerbrechliche und zersplitternde Gegenstände mitzuführen.
14. Der Verkauf jedweder Ware ist ebenso wie die Durchführung von Sammlungen etc. ohne Genehmigung ausdrücklich untersagt.

## § 5

### Veranstaltungen im Kulturhof

1. Die Zahl der zulässigen Besucher/innen bei Veranstaltungen ist jeweils begrenzt. Über die jeweilige Begrenzung hinausgehende Besucherplätze können nicht bereitgestellt werden.
2. Für die Dauer der Veranstaltungen gelten die ausgegebenen Eintrittskarten einschließlich Teilnehmer-, Presse-, Frei- und Ehrenkarten als Legitimationspapier. In begründeten Einzelfällen kann auch den Inhabern von Legitimationspapieren der Zutritt verweigert werden (z.B.: Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen, insbesondere gegen das Jugendschutzgesetz, gegen diese Hausordnung, aufgrund von Alkoholisierung oder zwecks Gefahrenabwehr). Das Betreten sonstiger, nicht für den Publikumsverkehr zugelassener Räumlichkeiten ist während der Veranstaltung nur Personen gestattet, die hierzu ausdrücklich und nachweisbar legitimiert sind.
3. Die Bestuhlung und vorgegebene Sitzordnung darf nicht eigenständig durch Besucher/innen verändert werden.
4. Es wird darauf hingewiesen, dass Übersichtsaufnahmen von Veranstaltungen und deren Besuchern/Besucherinnen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Kulturhofes (z.B. Jahreshokumentation, Internet-Auftritt) sowie in sozialen Netzwerken (z.B. Facebook) veröffentlicht werden.

5. Es ist generell untersagt, Bild- und Tonaufnahmegерäte jeder Art mitzubringen und während der Veranstaltungen zu benutzen.
6. Nach Beendigung der Veranstaltung haben Besucher/innen die Veranstaltungsstätte unverzüglich zu verlassen. Jede Eintrittskarte verliert mit dem Verlassen der Veranstaltungsstätte- auch während der Dauer der Veranstaltung- ihre Gültigkeit.
7. Nimmt der Ordnungsdienst Gegenstände von Besuchern/Besucherinnen in Verwahrung, ist der Gegenstand unmittelbar nach dem Veranstaltungsende abzuholen.

#### **§ 6 Haftung**

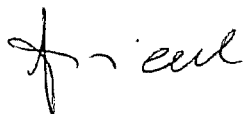
1. Für die Garderobe sowie für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände wird keine Haftung übernommen. Dies gilt auch für Gegenstände in den Schließfächern. Die Schließfächer werden nicht überwacht und jeweils nach Dienstschluss geleert. Die Schlüssel für die Schließfächer dürfen nicht mit aus dem Kulturhof genommen werden.
2. Die Besucher/innen haften für alle durch ihr Verhalten entstandenen Schäden. Eltern haften für ihre Kinder.
3. Die städtischen Bediensteten sind berechtigt, bei Diebstahlalarm die Ausgänge zu schließen. Der Inhalt von Mappen und Taschen ist auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verweigerung der Mitwirkung wird unmittelbar die Polizei verständigt. Tatverdächtige dürfen bis zum Eintreffen der Polizei festgehalten werden. Jeder Diebstahl wird zur Anzeige gebracht.

#### **§ 7 Hausverbot**

Wer den Bestimmungen dieser Hausordnung zuwiderhandelt, kann aus dem Gebäude des Kulturhofes und vom dazugehörigen Grundstück verwiesen werden. Die im Gebäude tätigen städtischen Bediensteten sind berechtigt, diesen Verweis sowie mündliche Hausverbote auszusprechen.

Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnungen des Museums oder der Bibliothek sowie gegen diese Hausordnung kann der Bürgermeister ein schriftliches Hausverbot verhängen. Eine strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

Euskirchen, den 22.06.2016



Dr. Uwe Friedl  
Bürgermeister